

Paritätische Kommission für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt

Geschäftsstelle:

Elisabethenstrasse 23
Postfach 332
4010 Basel
Tel. 061 227 50 50
Fax 061 227 50 52

Reglement über die Aus- und Weiterbildungsleistungen

In Anlehnung an den Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt vom 1. Januar 2010 erlässt die Paritätische Kommission für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt, nachfolgend PK genannt, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck des Weiterbildungsfonds

¹ Der Weiterbildungsfonds der PK bezweckt die Förderung und Unterstützung der Weiterbildung der dem GAV für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt unterstellten Arbeitnehmenden.

Art. 2 Anerkannte Lehrgänge und Fachkurse

¹ Als beitragsberechtigt gilt das Lehrlings- und Weiterbildungs-Kursangebot des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (smgv) sowie allfällige, mit diesen Aus- und Weiterbildungen zusammenhängende Kurse von Drittanbietern.

² Als beitragsberechtigt gelten auch die Deutschkurse der Stiftung ECAP Basel.

Art. 3 Anspruchsberechtigung auf Leistungen

¹ Die Anspruchsberechtigung setzt einen gültigen und allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt voraus.

² Leistungen werden nur an Arbeitnehmende ausgerichtet, für welche mindestens 12 Monate vor Kursbeginn und während der Dauer der Weiterbildung die ordentlichen Vollzugskostenbeiträge abgerechnet wurden.

³ Bei Lehrabgängern gelten diese 12 Monate auf das jeweilige Kursende.

⁴ Lehrlinge und Lehrtöchter haben Anspruch auf die Lehrlingskurse des smgv.

Art. 4 Abgebrochener oder nicht mit Erfolg absolvierter Weiterbildungslehrgang

¹ Kann ein Lehrgang unverschuldet (gemäss Artikel 324a OR) oder aus Gründen, die beim Gesuchsteller liegen, nicht abgeschlossen werden oder ist der/die Teilnehmer/in nicht erfolgreich, so bleibt der Anspruch auf Weiterbildungsleistungen für jeden einzelnen, vollständig besuchten Kursteil gewahrt.

Art. 5 Auskunftspflicht und Rückerstattung

¹ Der Geschäftsstelle der PK sind alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese unter Kostenfolge zurückzuerstatten.

Art. 6 Leistungen

¹ Die Höhe der Beitragsleistungen an Aus- und Weiterbildungskurse richtet sich nach den Möglichkeiten des Weiterbildungsfonds. Die Beitragshöhe beschränkt sich auf die effektiven Kurskosten.

² Für Reise- Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie für die Kosten für Lehrmittel und Prüfungsgebühren haben die Absolventen Anspruch auf einen Pauschalbeitrag von CHF 50.00 pro Kurstag. Davon ausgenommen sind die Deutschkurse der Stiftung ECAP Basel.

³ Sind die zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht ausreichend, kann die PK die Leistungen jederzeit reduzieren oder ganz aufheben.

Art. 7 Lohnausfallentschädigungen

¹ Es werden keine Lohnausfallentschädigungen ausgerichtet.

Art. 8 Gesuchstellung

¹ Gesuche sind der Geschäftsstelle der PK innert längstens 60 Tagen nach Beendigung des Weiterbildungskurses einzureichen. Bei Lehrlingen bezieht sich diese Frist auf das Ende des jeweiligen Lehrjahres. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Leistungen aus dem Weiterbildungsfonds.

² Gesuchsformulare können bei der Geschäftsstelle der PK bezogen werden.

Art. 9 Entscheid über und Auszahlung von Weiterbildungsleistungen

¹ Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Beendigung des Weiterbildungskurses und nach erfolgter Einreichung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen durch die PK.

² Unvollständige Gesuche werden zurückgestellt. Werden von der PK nachgeforderte Unterlagen nicht innert Frist nachgereicht, gilt der Anspruch auf die Leistung als verwirkt.

³ Der Entscheid über die Ausrichtung von Leistungen liegt bei der PK. Gegen Entscheide über die Ausrichtung von Leistungen kann innert 20 Tagen Einsprache an die PK erhoben werden. Die PK entscheidet über einen Rekurs endgültig.

Art. 10 Begrenzung des Leistungesanspruches

¹ Der Weiterbildungsfonds subventioniert pro Teilnehmer und Jahr im Maximum 12 Kurstage. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Lehrlingskurse. Hier erstreckt sich die Subventionsberechtigung auf die vorgeschriebenen Pflichtkurse.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 14. Februar 2014 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Es ersetzt dasjenige vom 30. Oktober 2009.

Basel, 14. Februar 2014

Paritätische Kommission für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt

Andreas Giger-Schmid
Präsident

Marc Grassi
Vizepräsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer